

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass die Vergabep Praxis bei Kinderbetreuungsplätzen in konfessionellen Einrichtungen dahingehend überprüft wird, ob an den „Sonderrechten der Kirche“ und ihrer gesetzlich garantierten Trägerautonomie festgehalten werden müsse.

Sie führt aus, dass ihr bei der Suche nach Plätzen für ihre Zwillinge in einer Kindertagesstätte aufgefallen sei, dass die Vergabe ungerecht sei. Katholische Kindertagesstätten würden zum großen Teil durch öffentliche Gelder finanziert. Der Anteil, der von der Kirche getragen werde, liege nur bei rund 10 bis 15 Prozent. Eine Bevorzugung von getauften Kindern sei daher nicht gerechtfertigt. In allen Informationsgesprächen in katholischen Kindertagesstätten sei ihnen gesagt worden, dass ihre Kinder keine Möglichkeit hätten, aufgenommen zu werden. So gehe es auch vielen anderen konfessionslosen Eltern. Es handele sich daher nicht um Einzelfälle, sondern um eine generelle Vergabep Praxis der kirchlichen Einrichtungen. Sie habe einen Bürgerantrag bei der Stadt Bonn gestellt und beantragt, dass diese Vergabep Praxis überprüft werde. Die Verwaltung der Stadt habe darauf hingewiesen, dass eine Vorgabe von Aufnahmekriterien durch die Stadt für freie Träger nicht möglich sei, weil dadurch in die gesetzliche Trägerautonomie in unzulässiger Weise eingegriffen werde.

Anschließend habe sie eine Petition beim nordrheinwestfälischen Landtag eingereicht, ebenfalls mit der Bitte, die Vergabep Praxis zu prüfen und entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen. Der Landtag habe darauf hingewiesen, dass er nicht zuständig sei und nur eine bundesgesetzliche Änderung erfolgen könne.

Durch die gesetzlich garantierte Trägerautonomie und den verfassungsrechtlichen Schutz der Kirchen, auf die sich der Landtag bezogen habe, werde der Stadtverwaltung gesetzlich untersagt, die Vergabepaxis der kirchlichen Träger zu prüfen bzw. mitzubestimmen. Gerade in Gebieten mit einem hohen Anteil konfessionell getragener Kindertagesstätten hätten konfessionslose Eltern ein erhebliches Betreuungsproblem. Hier seien eine Überprüfung und gegebenenfalls Änderung erforderlich.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 323 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Dieses Nebeneinander von Trägern der öffentlichen und Trägern der freien Jugendhilfe ist historisch begründet. Lange Zeit wurde die Kinder- und Jugendhilfe nahezu ausschließlich von nichtstaatlichen Organisationen und Verbänden übernommen. Hierbei handelte es sich insbesondere um die Kirchen und ihnen nahestehende Organisationen. Die Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen ist deshalb auch im heutigen Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) ausdrücklich normiert. § 74 SGB VIII hat den Grundsatz der Förderung der freien Jugendhilfe zum Inhalt.

Nichtstaatliche Verbände und Organisationen haben ein autonomes Betätigungsrecht. Sie unterliegen im Gegensatz zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht den insoweit einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII. Hierzu zählen auch kirchliche Träger. Alle diese nichtstaatlichen Verbände und Organisationen können ihren Tätigkeitsbereich und die Ausgestaltung ihrer Leistung völlig frei bestimmen. Das rechtliche Verhältnis der nichtstaatlichen Organisationen zu den Leistungsberechtigten ist regelmäßig privatrechtlicher Natur. Alle Träger der freien Jugendhilfe können selbst bestimmen, wie sie ihre Betreuungsverträge gestalten. Damit können sie auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sie Kinder in ihre Einrichtungen aufnehmen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass dieses autonome Betätigungsrecht daher nicht nur für kirchliche Träger gilt. Eine Einschränkung nur für diese unterstützt

der Petitionsausschuss daher nicht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.